

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Antonín Brousek**

vom 02. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Oktober 2023)

zum Thema:

Frei im Bad V

und **Antwort** vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Okt. 2023)

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 16 910

vom 2. Oktober 2023

über Frei im Bad V

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er war gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und bat die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) um Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

1. Wie genau sind die „Ausweiskontrollen“ in den Berliner Bädern ausgestaltet? Betreffen diese sämtliche Einrichtungen der Berliner Bäderbetriebe? Falls nein, welche nicht?

Zu 1.:

Die Ausweiskontrollen gelten für die Sommer- und Freibäder der BBB – nicht für Hallenbäder – für alle Gäste ab 14 Jahren. Kontrolliert wird das Vorhandensein eines amtlichen Lichtbildausweises.

2. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage – etwa § 21 ASOG bei Bediensteten der Polizei oder der Ordnungsbehörden - erfolgt durch wen genau die Sichtung dieser Ausweisdaten?

Zu 2.:

Die Sichtung der Ausweisdaten erfolgt im Rahmen der Ausübung des Hausrechts der BBB.

Ein amtlicher Lichtbildausweis ist das sicherste Dokument. Die BBB wollen sicherstellen, dass es sich auch um den/die jeweilige/n Besitzer:in dieses Dokumentes handelt, um eventuelle Hausverbote wirksam umsetzen zu können.

Die Ausweiskontrolle erfolgt in der Regel durch den Sicherheitsdienst. Sollte kein Sicherheitspersonal vor Ort sein, erfolgt die Kontrolle durch das Kassenpersonal.

3. Werden diese Daten gespeichert? Falls ja, wie konkret – lediglich die Daten selbst oder erfolgt ein Foto/Scan des Dokuments? – und für welche Dauer?
4. Wie stellt der Senat sicher, dass diese Daten nicht für andere Zwecke als die einer Einlasskontrolle genutzt werden können?

Zu 3. und 4.:

Es werden keine Daten gespeichert.

5. Wie genau - Wortlaut – ist diese Ausweiskontrolle auszuführen?

Zu 5.:

Am 15.07.23 ist durch den Vorstand der BBB eine entsprechende Handlungsanweisung an die Mitarbeitenden in den Bädern übergeben worden

- Für den Einlass ins Bad ist ab sofort die Vorlage eines Foto-Ausweisdokumentes (z. B. Personalausweis/Schülerausweis) erforderlich.
 - Ferienpässe müssen für einen Einlass vollständig ausgefüllt und mit einem Foto versehen sein.
6. Welche Regelungen gelten für Personen, die über keinen Personalausweis oder Reisepass, sondern z.B. lediglich über einen Ankunftsnachweis nach der AKNV verfügen?

Zu 6.:

Für Schülerinnen und Schüler gilt: Die Badekarte im Superferienpass, die zum kostenlosen Betreten der Bäder im Sommer berechtigt, muss vollständig ausgefüllt sein und ebenfalls ein Foto aufweisen. Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (also 14 Jahre oder älter) müssen in jedem Fall ihren Schülerausweis vorzeigen. Zum Ankunftsnachweis nach der AKNV wurde keine gesonderte Festlegung getroffen.

7. Welche Mehrkosten sind den Berliner Bäderbetrieben seit Einführung dieser Kontrollen bis heute (gegliedert nach Kalenderwochen) durch diese entstanden?

Zu 7.:

Es sind für die Kontrollen im Eingangsbereich keine Mehrkosten entstanden.

8. Wie viele Tatverdächtige wurden nach polizeilicher Kenntnis erst durch die Nutzung dieser Ausweisdaten ermittelt?

Zu 8.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Berlin, den 16. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport